



PORT OF KIEL
AIRPORT

ENTGELT- REGELUNG

für die kurzzeitige Hallenunterstellung von Luftfahrzeugen,
Bodenverkehrsdienste und sonstige Dienstleistungen am Flughafen Kiel

Stand Dezember 2024

Inhalt

Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Teil B Hallenunterstellungen von Luftfahrzeugen	4
Teil C Bodenverkehrsdienste.....	4
Teil D Sonstige Leistungen	5
Teil E Sonderbestimmungen	7
Teil F Gültigkeitsdauer	7

TEIL A

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienste) am Regionalflughafen Kiel wird, sofern im Einzelfall zwischen der FLUGHAFEN KIEL GmbH, nachfolgend "FHK" genannt, und den Luftverkehrsgesellschaften und anderen Nutzern des Flughafens Kiel, nachfolgend "Auftraggeber" genannt, nichts Abweichendes vereinbart ist, allein durch die FHK auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die FHK führt im Rahmen der Bodenverkehrsdienste die in den Teilen C und D aufgeführten Leistungen durch, sofern Personal und Gerät verfügbar sind.
2. Die FHK führt im Rahmen der Bodenverkehrsdienste auf Anforderung der Auftraggeber auch Leistungen durch, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Leistungsumfang überschreiten ("Sonderleistungen"). Sonderleistungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und auch nur bei Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht.

§ 2 Umfang der Leistungen

1. Die FHK führt die von ihr zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal, Anlagen und Geräten durch, die den auf dem Flughafen Kiel üblichen Abfertigungsleistungen entsprechen. Die FHK ist dabei berechtigt, sich Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
2. Die Vertragspartner unterstützen und beraten sich bei der Durchführung der Bodenverkehrsdienste. Die Auftraggeber setzen sich rechtzeitig mit der FHK in Verbindung, wenn über den üblichen und regelmäßig wiederkehrenden Abfertigungsumfang hinaus besonderes Gerät oder besondere Leistungen erforderlich werden.
3. Die Auftraggeber geben ihre Flugpläne der FHK so früh wie möglich und so rechtzeitig bekannt, dass die FHK die ihr aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Leistungen erfüllen kann. Außerplanmäßige Flüge einschließlich Verdichtungen sind der FHK so früh wie möglich anzukündigen.
4. Weicht die Landung eines Luftfahrzeugs von der wenigstens 24 Stunden vorher gemeldeten Landezeit ab und ergibt sich daraus eine Überschneidung mit der Abfertigung anderer Luftfahrzeuge, so behält sich die FHK vor, diese anderen Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.
5. Bei Notfällen ist die FHK berechtigt, unverzüglich und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber alle ihr im Interesse des Auftraggebers oder Dritter wie auch zur Wahrung ihrer eigenen Interessen erforderlich und zweckentsprechend erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

§ 3 Haftung

1. Die FHK haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber erleidet, oder für gegen den Auftraggeber erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen der Entgeltregelung erbrachten Leistungen stehen, es sei denn, dass diese Schäden oder erhobenen Schadenersatzforderungen durch schuldhaftes Verhalten des Flughafens, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Für Schäden im Zusammenhang mit der nationalen oder internationalen Beförderung von Personen oder Reisegepäck haftet die FHK, soweit nicht ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, der Höhe nach beschränkt auf die Höchstgrenzen nach Artikel 22 des Warschauer Abkommens bzw. dessen Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Der Auftraggeber stellt die FHK von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Entgelte

1. Der Auftraggeber hat für die von der FHK nach der Entgeltregelung zu erbringenden Leistungen pauschale Abfertigungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltregelung zu entrichten. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nicht alle der jeweils genannten Leistungen in Anspruch genommen werden.
Für die von der FHK zu erbringenden Sonderleistungen sind gesondert vereinbarte Entgelte zu entrichten.
Soweit keine Umsatzsteuerbefreiung gegeben ist, ist zu den Entgelten auch die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
3. Die FHK kann die Abfertigungsentgelte bei Änderungen der Personalkosten, die auf Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhen, mit deren Inkrafttreten entsprechend dem Anteil der Personalkosten an den Kosten des gesamten Bodenverkehrsdienstes auch im Nachhinein angleichen.
4. Die FHK behält sich vor, die Abfertigungsentgelte aus anderen Gründen einmal jährlich entweder zusammen mit einer Änderung gemäß Abs. 3 oder zu anderen Zeitpunkten zu ändern.

§ 5 Zahlungsweise

1. Alle Entgelte zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer sind jeweils vor dem Start zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsweise vereinbart worden ist.
2. Sofern eine von der Barzahlung abweichende Zahlungsweise vereinbart ist, stellt die FHK die geleisteten Dienste in Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten der FHK zahlbar.
3. Die FHK behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu fordern und künftig Barzahlung zu verlangen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Bei der Auslegung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Kiel.
3. Die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Kiel sowie die Entgeltordnung und die Entgeltregelung für die Hallenunterstellung von Luftfahrzeugen, Bodenverkehrsdienste und sonstige Dienstleistungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt gelten, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt, es sei denn, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nachhaltig beeinträchtigt wird.

TEIL B HALLENUNTERSTELLUNGEN VON LUFTFAHRZEUGEN

§ 1

Die FHK vermietet dem Luftfahrzeughalter oder -führer (Mieter) nach Maßgabe der Möglichkeiten den erforderlichen Hallenraum für die kurzzeitige Unterstellung seines Luftfahrzeuges. Der Standplatz wird von der FHK zugewiesen. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Hallenfläche als Unterstellplatz besteht nicht. Dem Mieter ist bekannt, dass in der Halle u. U. auch andere Luftfahrzeuge untergebracht sind und dass diese verschachtelt abgestellt werden. Das Ein- und Aushallen erfolgt durch Mitarbeiter der FHK und ist entgeltspflichtig. Eine Verwahrungspflicht ist ausgeschlossen.

§ 2

Der Mieter hat für den Hallenplatz einen Mietpreis an die FHK zu entrichten. Der Mietpreis ist vor dem folgenden Start zu entrichten, es sei denn, dass eine andere Fälligkeit vereinbart worden ist.

§ 3

Der Mietpreis für Tagesunterstellungen beträgt für Luftfahrzeuge für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangenen 1.000 kg EUR 28,90 €.

Das Entgelt für das Ein- und Aushallen wird gem. Teil D berechnet.
Der einmalige Shuttleservice von und zu Halle 71 ist inklusive.

§ 4

Der Mietpreis für Dauerunterstellungen steht in Abhängigkeit von den Gegebenheiten und evtl. Zusatzleistungen. Hierfür sind gesonderte, von der Entgeltregelung unabhängige Mietverträge abzuschließen.

§ 5

Soweit die Mietpreise der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, sind diese vom Mieter zusätzlich zum Mietpreis an die FHK zu entrichten.

TEIL C BODENVERKEHRSDIENSTE

§ 1 Luftfahrzeugabfertigungen

Für Luftfahrzeugabfertigungen werden pro Bewegung folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|------------|
| - für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität bis zu 30 Fluggästen | EUR 180,40 |
| - für Luftfahrzeuge mit einer Kapazität von mehr als 30 Fluggästen | EUR 259,70 |

Luftfahrzeugabfertigungen können maximal pro Bewegung (vor dem Start oder nach der Landung) folgende Leistungen beinhalten:

- Einwinken zur Position
- Bereitstellung des Hilfsaggregates
- Rollsicherung (Bremsklötze)
- Be- und Entladen von Reisegepäck, Transport des Gepäcks vom Luftfahrzeug zum Terminal
- Bereitstellung des Anlassvorganges mit Feuerschutz
- Sicherung der Zuwegung zum Flugzeug (bei Glätte streuen)
- Vorfeldausleuchtung
- Betankung
- Entsorgung von Müll

Der Verzicht auf Einzelleistungen löst keine Minderung des Abfertigungsentgeltes aus.

Das Be- und Entladen umfasst

- öffnen, schließen und sichern der Laderaumtüren und Luken nach Anweisung und mit Kontrolle durch die Fluggesellschaft
- entsichern und sichern der Ladung in den Laderäumen nach Anweisung und mit Kontrolle der Fluggesellschaft
- einmaliges Aus- oder Einladen von Ladung nach Anweisung der Fluggesellschaft.

§ 2 Terminal

Stellt die FHK dem Auftraggeber die Nutzung von Räumen oder Teilen der Abfertigungsgebäude für Zwecke des Auftraggebers zur Verfügung, so sind hierfür gesonderte, von der Entgeltregelung unabhängige Mietverträge abzuschließen.

Die Bereitstellung kann erfolgen für

- Abfertigung von Passagieren durch Personal des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- Nutzung der Warteräume oder Durchgänge zum Vorfeld.

Eine Unterstützung oder alleinige Leistungserbringung durch die FHK bei o.g. oder anderen in den bereitgestellten Räumen durchgeführten Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist für Abfertigung von Passagieren, Kontrollen, Information und Aufsicht der Passagiere selbst verantwortlich.

TEIL D SONSTIGE LEISTUNGEN

§ 1

Für sonstige Dienstleistungen außerhalb einer Abfertigung werden folgende Entgelte erhoben:

Die Benutzung der Starthilfe pro Ereignis	
für Großgerät (Anlassgerät)	EUR 43,30
für Kleingerät (Batteriewagen)	EUR 23,20
eine Luftfahrzeugabfertigerstunde auf besondere Anforderung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit pro angefangene 15 Min.	EUR 17,00
eine Luftfahrzeugabfertigerstunde auf besondere Anforderung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit pro angefangene 15 Min.	EUR 25,00
für das Aus- bzw. Einhallen (Lfz > 1400 kg) innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit pauschal jeweils (eigene Schleppstange möglicherweise erforderlich)	EUR 37,30
für das Aus- bzw. Einhallen (Lfz > 1400 kg) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit pauschal jeweils (eigene Schleppstange möglicherweise erforderlich)	EUR 57,30
für einfachen Shuttledienst innerhalb des Geländes der FHK pauschal	EUR 8,60
für die Sachleistung einer Luftfahrzeugwäsche je angefangene 1000 kg	EUR 30,30
für die Nutzung des Hochdruckreinigers durch Personal des Auftraggebers pro angefangene halbe Stunde	EUR 23,20

für die Nutzung einer Schleppstange durch Personal des Auftraggebers pro angefangene halbe Stunde	EUR 23,20
für die Ausleihe eines Gabelstaplers (nur mit Fahrer der FHK) pro angefangene halbe Stunde	EUR 60,60
für die Ausleihe eines Flugzeugschleppers (nur mit Fahrer der FHK) pro angefangene halbe Stunde	EUR 79,40
für die Ausleihe von rollbaren Flugzeugböcken für Fahrwerke pro Ereignis	EUR 43,30
für die Betankung an der AvGas Tankstelle bei Mindermengen unter 20 Litern	EUR 14,30
für die Betankung vom Tankwagen bei Mindermengen unter 100 Litern	EUR 21,70
für Fotokopien/Ausdrucke/Fax	EUR 0,20/Seite
für die Anmietung des Konferenzraumes	EUR 16,50/Std.
für die Anmietung des Konferenzraumes an einem ganzen Tag	EUR 55,10

Die Entgelte für sonstige Dienstleistungen wie z.B.:

- Sicherung von Vorfeldflächen, Einfahrten, Luftfahrzeugen o.ä.
 - Transportkosten
 - Benutzung von Werkzeugen und Geräten sowie
 - kurzzeitige Anmietungen von Räumen und Mobiliar usw.
 - Parkplatz, Einweisung, Übernahme von Winterdiensten
- sind im Einzelfall mit der FHK abzustimmen.

TEIL E SONDERBESTIMMUNGEN

Für am Flughafen Kiel beheimatete Luftfahrzeuge können Sonderbestimmungen, die von der Häufigkeit und der Nutzung abhängig sind, mit der FHK vereinbart werden.

TEIL F GÜLTIGKEITSDAUER

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die Entgeltregelung vom 1. Januar 2024 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Kiel, 04. Dezember 2024

FLUGHAFEN KIEL GmbH

Volker Prange
Geschäftsführer

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Betriebsstätte
Boelckestraße 100
24159 Kiel, Germany
T +49 431 32919 - 0
ops@airport-kiel.de
www.airport-kiel.de

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Unternehmenssitz
Schwedenkai 1
24103 Kiel, Germany
T +49 431 9822-154
ops@airport-kiel.de
www.portofkiel.com